

**Benutzungsordnung**  
**für die Schulhöfe, Gelände der Kindertageseinrichtungen sowie Turn- und Festhallen**  
**und aller dazugehörigen (Vor-, Park-)Plätze**

Der Gemeinderat Sonnenbühl hat auf Grundlage des § 4 Gemeindeordnung BW (GemO) i. V. m. den §§ 142 GemO und 17 Ordnungswidrigkeitengesetz am 15.06.2023 folgende Benutzungsordnung für Schulhöfe, Gelände der Kindertageseinrichtungen sowie Turn- und Festhallen und aller dazugehörigen (Vor-)Plätze beschlossen.

**§ 1 Zweck der Benutzungsordnung**

Durch die Benutzungsordnung soll die Nutzung der unter § 2 geführten Bereiche insofern beschränkt werden, dass die schutzwürdigen Belange der Einrichtungen, der Anwohner und der Gemeinde gewährleistet bleiben.

**§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Benutzungsverordnung erstreckt sich über folgende Geltungsbereiche:

- a) Erpfingen Johann-Ludwig-Schneller-Schule und Kindergarten, Hausener Straße 9 und 11,
- b) Erpfingen Erpftalhalle, Johann-Ludwig-Schneller Straße 4,
- c) Genkingen Brühlschule und Brühlhalle, Hauffstraße 14 – 18,
- d) Genkingen Sonnenbühler Sporthalle, Schulplatz 4,
- e) Genkingen Kindergarten, Silcherstraße 7,
- f) Undingen Kindergarten, Steinbühlschule, Steinbühlhalle, Falltorstraße 31, 33 und 35,
- g) Undingen, Kirchbergstraße 22,
- h) Undingen, Kleinparkanlage zwischen Jugendhaus und Kirche, Hauptstraße 14,
- i) Willmandingen Brühlschule und Kindergarten, Brühlstraße 5 und 7,
- j) Willmandingen Bolberghalle, Egelsbergstraße 11,

siehe hierzu Anlage 1.

(2) Die Nutzung der Geh- und Radwege (zu ihren Zwecken) auf den unter Abs. 1 genannten Bereichen ist von dieser Benutzungsordnung nicht betroffen.

**§ 3 Benutzung**

(1) Bei der Benutzung der in § 2 Abs. 1. a) bis j) genannten Bereiche, inklusive deren Vorplätze und direkt angrenzenden Plätze, stehen die jeweils aus der Natur der Einrichtung gegebenen Belange im Vordergrund. Die Einrichtungen und Plätze sind pfleglich zu behandeln. Störungen des allgemeinen Betriebs durch Aufenthalt in und an den Einrichtungen bzw. auf den Anlagen sind untersagt. Insbesondere ist es in den in § 2 Abs. 1. a) bis j) genannten Bereichen untersagt:

- a) Alkohol mitzuführen und zu konsumieren;
- b) sich im betrunkenen oder Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten;
- c) Müll zu hinterlassen, insbesondere Zigarettensammel, Flaschen, Glasscherben, Essensverpackungen;
- d) mit Autos oder motorisierten Zweirädern zu fahren;
- e) Feuer anzuzünden und zu grillen und
- f) durch Radio, Fernseher, Boxen, Handys, Musikinstrumente oder Ähnliches Lärm zu verursachen.

(2) Die in § 2 Abs. 1. a) bis j) genannten Bereiche dürfen zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht benutzt werden. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist die Nutzung ganztags nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis 14 Jahre, die die Bereiche als Spielplätze nutzen.

(3) Ausnahmen können bei schulischen Belangen die jeweilige Einrichtungsleitung und bei gemeindlichen Belangen die Gemeinde erteilen.

#### **§ 4 Aufsicht**

(1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche obliegt außerhalb von Betreuungszeiten (Schule, Kindergarten, sonstige Angebote) den Erziehungsberechtigten.

(2) Anordnungen der Einrichtungsleitungen, Beauftragten der Gemeinde Sonnenbühl und der Polizei, ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 die genannten Einrichtungen und Plätze nicht pfleglich behandelt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 den allgemeinen Betrieb der Einrichtungen stört,

3. entgegen § 3 Abs. 1 a) bis f) Alkohol mitführt und konsumiert, sich betrunken oder in Anstoß erregendem Zustand auf den Geländen aufhält, Müll zu hinterlassen, mit Autos oder anderen motorisierten Zweirädern die Plätze befährt, Feuer anzündet oder grillt oder durch Radio, Fernseher, Boxen, Handys, Musikinstrumente oder Ähnliches Lärm verursacht,

4. entgegen § 3 Abs. 2 die Bereiche zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr benutzt,

5. entgegen § 3 Abs. 2 die Bereiche an Samstagen, Sonn- und Feiertagen benutzt und

6. Anordnungen von Personen gem. § 4 Abs. 2 keine Folge leistet.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern eine Ausnahme nach § 3 Abs. 3 vorliegt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 142 Abs. 2 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

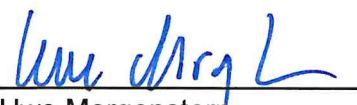
#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

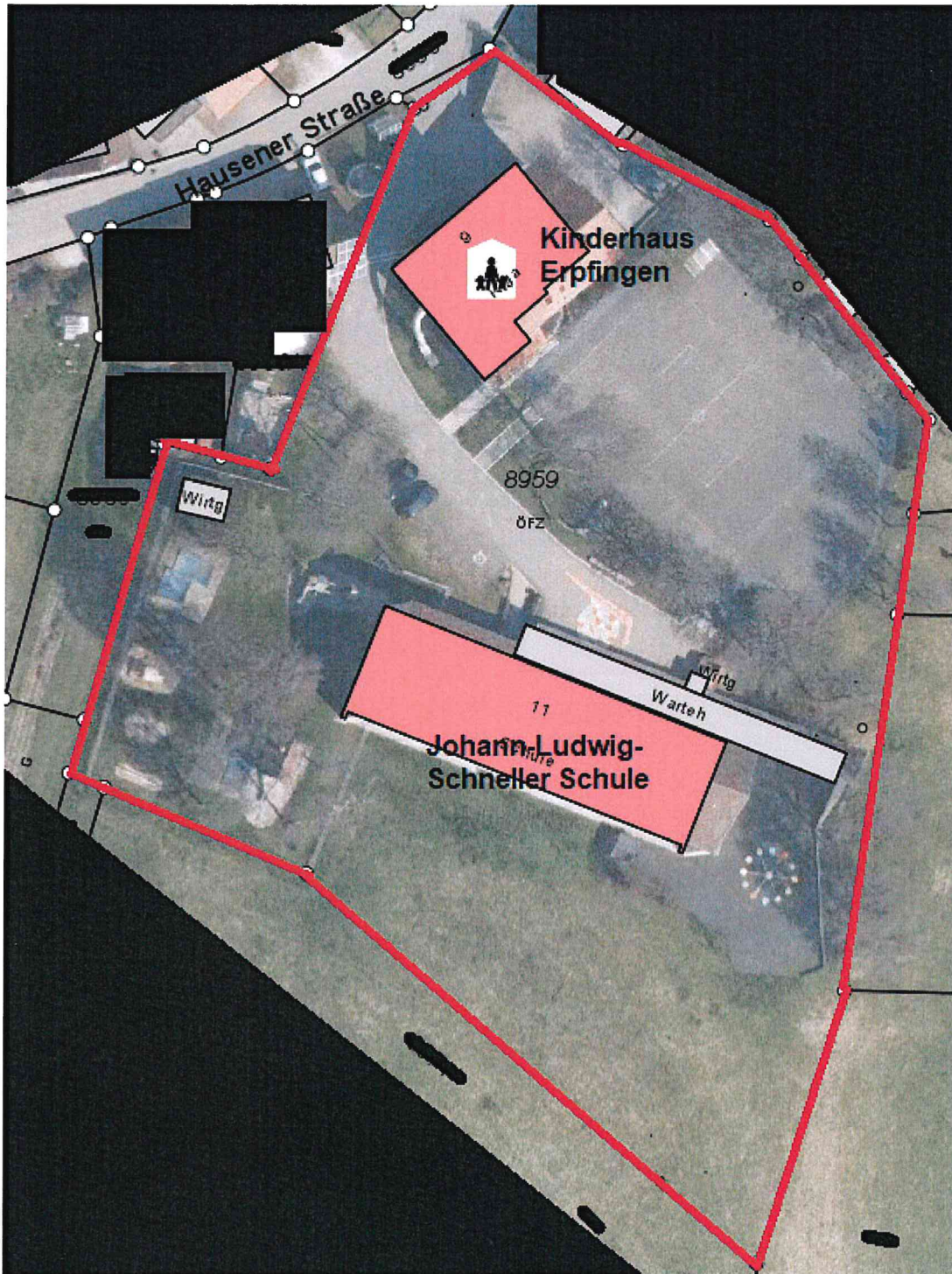
Sonnenbühl, 06.07.2023

  
Uwe Morgenstern  
Bürgermeister



ANLAGE 1 – zu § 2 Geltungsbereiche

a) Ortsteil Erpfingen Johann-Ludwig-Schneller-Schule und Kindergarten, Hausener Straße 9 und 11



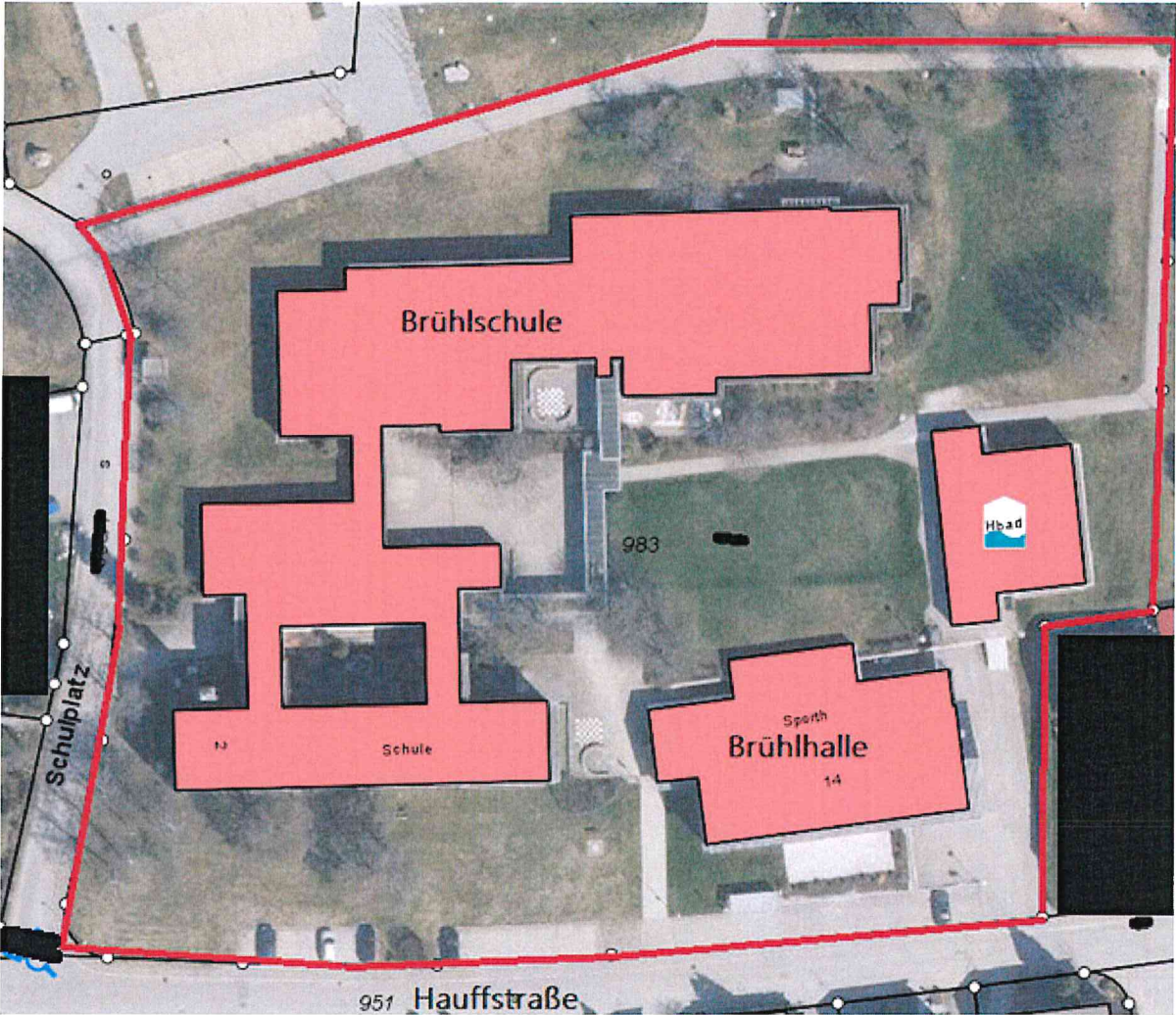


b) Ortsteil Erpfingen Erpftalhalle, Johann-Ludwig-Schneller Straße 4

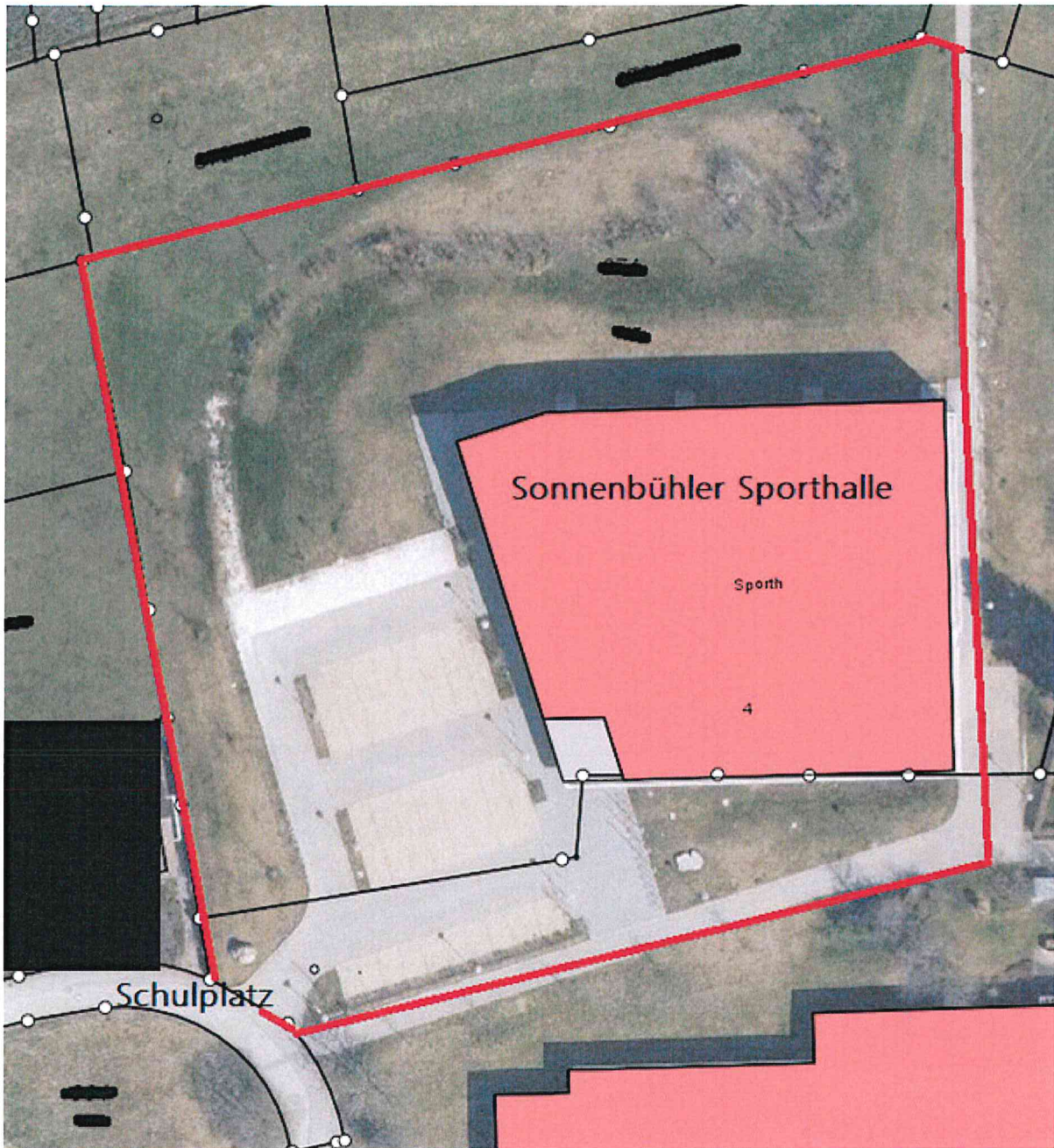




c) Ortsteil Genkingen Brühlschule und Brühlhalle, Hauffstraße 14 – 18

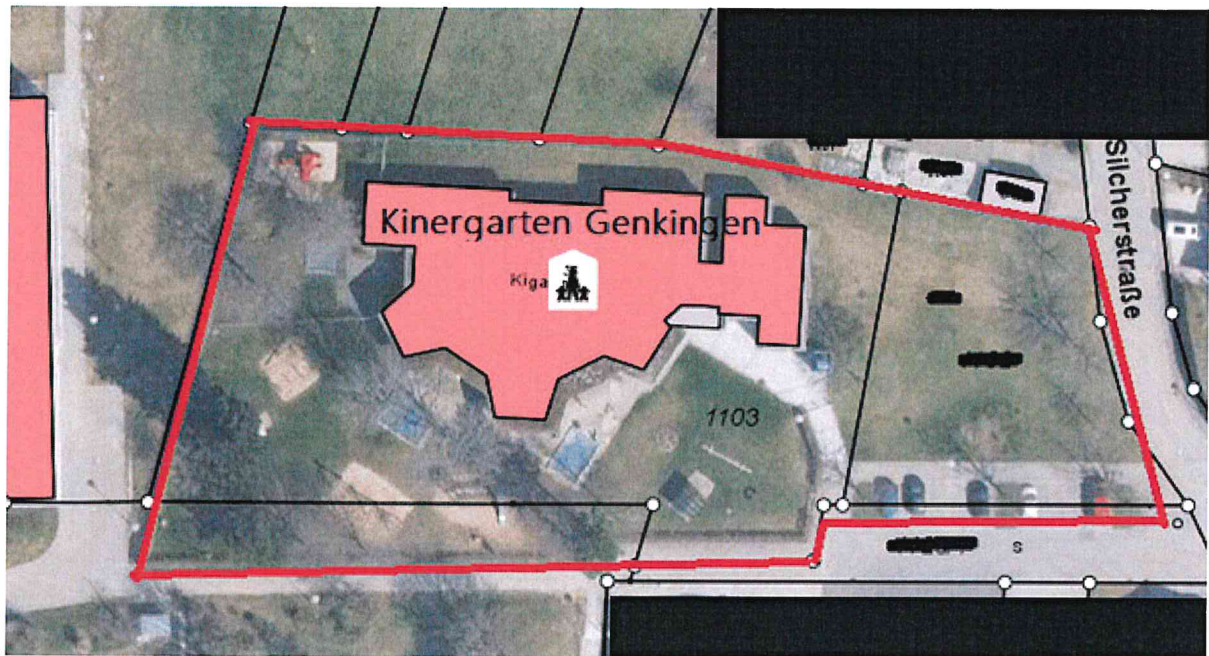


d) Ortsteil Genkingen Sonnenbühler Sporthalle, Schulplatz 4

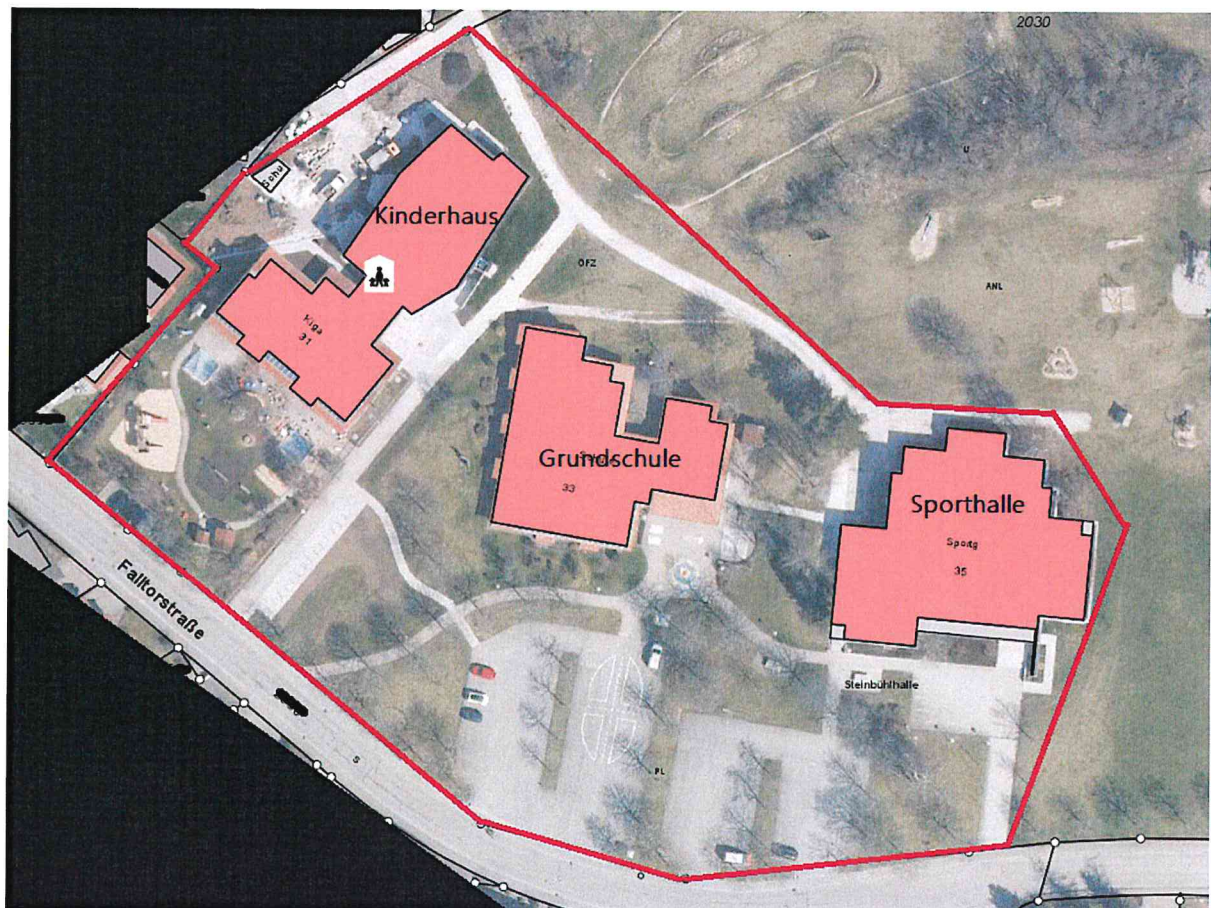




e) Ortsteil Genkingen Kindergarten, Silcherstraße 7



f) Ortsteil Undingen Kindergarten, Steinbühschule, Steinbühhalle, Falltorstraße 31, 33 und 35



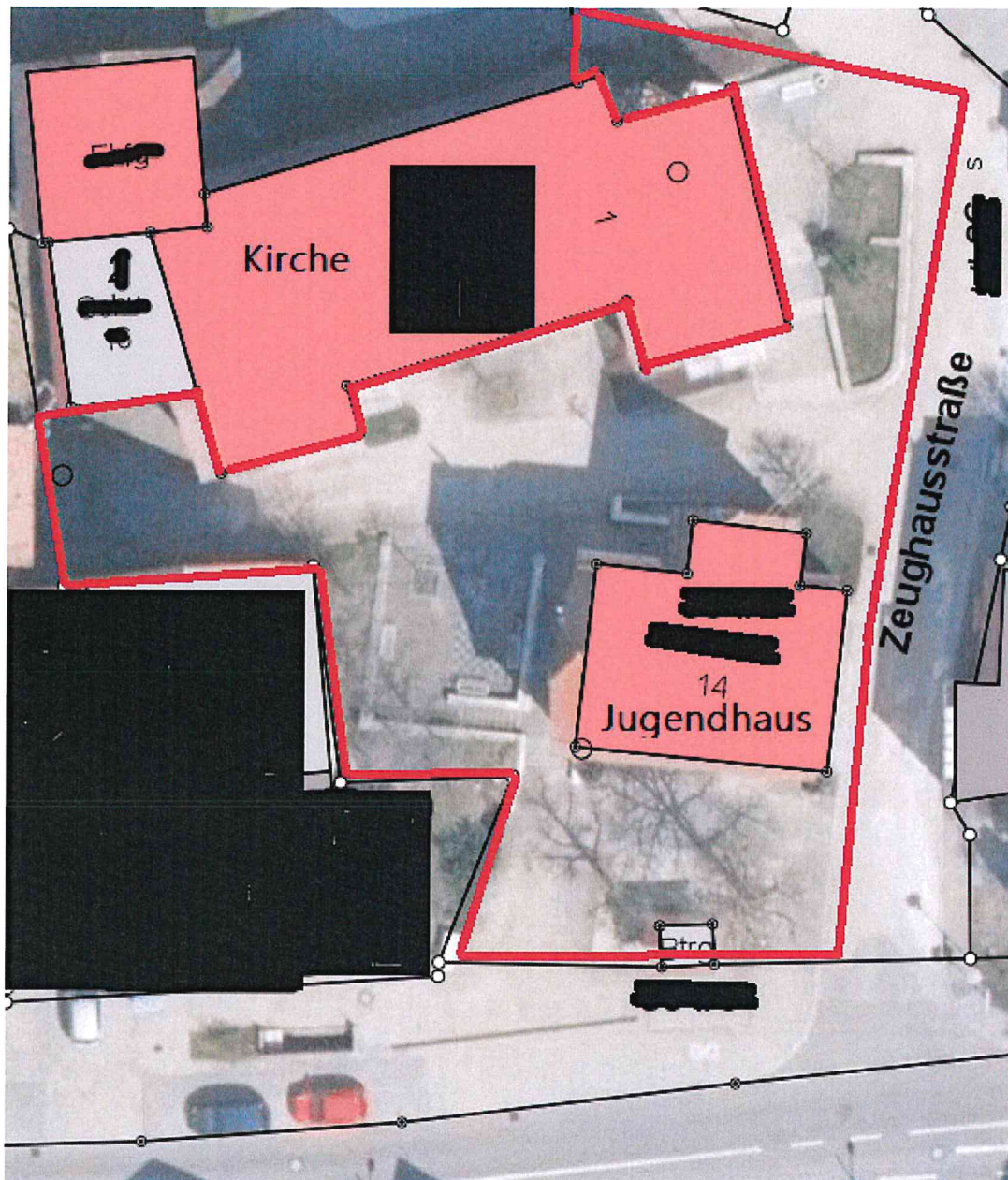


g) Ortsteil Undingen, Kirchbergstraße 22





h) Ortsteil Undingen, Kleinparkanlage zwischen Jugendhaus und Kirche, Hauptstraße 14





i) Ortsteil Willmandingen Brühlschule und Kindergarten, Brühlstraße 5 und 7



j) Willmandingen Bolberghalle, Egelsbergstraße 11

